



Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Zott SE & Co. KG  
Dr.-Streichele-Straße 4  
86690 Mertingen

Bearbeiter: Herr Georg Möhle  
Zimmer: Haus C - 281  
Telefon: 0906/74-417  
Telefax: 0906/74-43417  
E-Mail: georg.moehle@lra-donau-ries.de

Unser Zeichen: 42-64-5/3

Datum: 18.10.2016

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);  
Einleiten von Schmutzwasser aus dem Ablauf der Betriebskläranlage der Zott SE & Co. KG und von Niederschlagswasser in die Schmutter bzw. Neubau einer Entspannungsfotation und Erhöhung der Einleitmenge**

Ihr Antrag vom 26.11.2014, hs

**Anlagen:**

- 1 Plansatz mit Prüf- und Erlaubnisvermerk
- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Baubeginns- und -vollendungsanzeige

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**A. Beschränkte Erlaubnis**

**I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck der Gewässerbenutzung**

**1. Gegenstand der Erlaubnis**

Der Zott SE & Co. KG – im Folgenden Betreiberin genannt – wird widerruflich die be-

schränkte wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG zur Benutzung der Schmutter (staatseigenes Gewässer 1. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Abwassers erteilt.

## 2. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des bei der Betreiberin anfallenden Betriebsabwassers aus der Milchverarbeitung nach Behandlung in einer mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehender Reinigung und der Beseitigung des Niederschlagswassers aus der Regenwasserkanalisation der Kläranlage mit einem Einzugsgebiet von  $A_{E,G} = 0,6$  ha. Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) von 5.940 kg/d.

**Es wird folgendes Abwasser eigeleitet:**

<b>Einleitungsstelle:</b>	Ablauf Kläranlage Molkerei Zott
<b>Grundstück Fl. Nr.:</b>	1305
<b>Gemarkung:</b>	Mertingen
<b>Fluss-km:</b>	6,937
<b>Gewässer:</b>	Schmutter, Gewässer 1. Ordnung
<b>Abwasser:</b>	In der Kläranlage auf den Fl.Nrn. 715 und 716/1, Gemarkung Mertingen, behandeltes Abwasser und Niederschlagswasser aus den Dach- und Hofflächen über die Regenwasserkanalisation der Kläranlage.

## 3. Plan

Der Benutzung liegen folgende Pläne und Unterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

a) <b>Neubau einer Abwasserbehandlungsanlage Zott KG, Mertingen, der Philipp Müller GmbH, Leipzig, vom August 10.11.1992</b>			
<b>Unterlage</b>		<b>Datum</b>	<b>Fertiger</b>
Ziffer 1	Verzeichnis der Unterlagen	10.11.1992	Philipp Müller GmbH, Leipzig
Ziffer 2	Erläuterung		
Ziffer 3	Übersichtslageplan		
Ziffer 4	Katasterplan		
Ziffer 5	Lageplan		
Ziffer 6	Hydraulischer Längsschnitt		
Ziffer 7	Bauwerkszeichnungen		
Ziffer 8	Baubeschreibung		
Ziffer 10	Grundstücksverzeichnis		
Ziffer 11	R&I Schemata		

Ziffer 12	Auslegung		
Ziffer 13	Energieverbrauch		
Ziffer 14	Chemikalienverbrauch		
Ziffer 15	Maßnahmen zum Arbeitsschutz		
Ziffer 16	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen		

Die Unterlagen **a)** sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom **15.11.1993** und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom **25.01.1994** versehen.

<b>b) Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage der Molkerei Zott GmbH &amp; Co KG, Mertingen, des Ingenieurbüros Dr. Steinle, Weyarn, vom August 2000</b>			
<b>Unterlage</b>		<b>Datum</b>	<b>Fertiger</b>
	Antrag und Erläuterung	21.08.2000	Dr.-Ing. Steinle, Weyarn
Anhang 1	Betriebsdatenauswertung		
Anhang 2	Bemessung Abwasserreinigung	20.08.2000	
Anhang 3	Bemessung Schlammbehandlung	22.08.2000	
Anhang 4 Pläne	Übersichtskarte	08.08.2000	
	Katasterplan	08.08.2000	
	Bestandslageplan	10.10.1995	
	Grundriss Erweiterung	28.01.2002	
	Belebung mit Schnitten	28.01.2002	
	Faulbehälter mit Schnitten	28.01.2002	
	Fließschema Abwasser Bestand	08.08.2000	
	Fließschema Schlamm Bestand	15.08.2000	
	Fließschema Abwasser	23.11.2000	
	Fließschema Schlamm	23.11.2000	
	Fließschema Faulung	15.08.2000	
	Fließschema Abwasser	10.01.2002	
	Fließschema Schlamm	21.01.2002	
	Fließschema Faulung 2	23.01.2002	
Landschaftspflegerische Maßnahmen und Oberflächenentwässerung			
Umweltverträglichkeitsstudie im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren (§18c WHG)		05.06.2001	

Die Unterlagen **b)** sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom **22.04.2002** und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom **16.12.2002** versehen.

c) Molkerei Zott SE & Co.KG, Mertingen, Betriebskläranlage, Antrag zur Erhöhung der Einleitungsmenge des Ing.- Büros Dr. Steinle, Weyarn, vom November 2014			
Unterlage		Datum	Fertiger
	Antrag und Erläuterung	18.11.2014	Dr.-Ing. Steinle, Weyarn
Anhang 1	Verfahrenstechnische Berechnungen	31.10.2014	
Anhang 2	Hydraulische Berechnungen	-	
Anhang 3	Technische Berechnungen	06.11.2014	
Anhang 4 Pläne	Graphische Symbole und Kennbuchstaben für R+I Schemen, Prozessleittechnik und Stoffklassen	Nov. 2014	
	Katasterplan	14.01.2015	
	Übersichtslageplan	14.01.2015	
	Verfahrensschema Abwasserbehandlung	04.11.2014	
	Ansichten	07.11.2014	
	Ansichten Flotatschlammtank	14.01.2015	
	Grundrisse Erdgeschoß und Schnitte	05.11.2014	
	Verfahrensschema Schlammbehandlung	04.11.2014	
	Hydraulischer Längsschnitt Zulauf Flotation und Belegung 1	23.10.2014	
	Hydraulischer Längsschnitt Zulauf Flotation und Belegung 3	23.10.2014	

Die Unterlagen c) sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom **16.06.2015** und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom **18.10.2016** versehen.

d) Molkerei Zott SE & Co.KG, Mertingen, Festlegung der Ausbaugröße nach BSB5-Frachtbelastung des Ing-Büros Dr. Steinle, Weyarn, vom 10.08.2016			
Unterlage		Datum	Fertiger
	Antrag und Erläuterung	10.08.2016	Dr.-Ing. Steinle, Weyarn

Die Unterlagen d) sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom **26.09.2016** und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Donau-Ries vom **18.10.2016** versehen.

#### 4. Beschreibung der Abwasseranlagen

##### 4.1 Entwässerungsanlagen

Kanalisation für Betriebswasser aus der Milchverarbeitung. Trennkanalisation auf dem Kläranlagengelände.

##### 4.2 Abwasserbehandlungsanlagen

Anlage	Anlagenteile	Größe/Bemessung
Mechanische Abwasserreinigung	1 Abwassersieb 1 Sand- und Fettfang 1 Puffer- und Neutralisationstank 1 Puffer- und Neutralisationstank	Spaltweite 1 mm $V = 21 + 10 \text{ m}^3$ $V = 1.000 \text{ m}^3$ $V = 600 \text{ m}^3$

	1 Havarietank 2 Havarietanks	$V = 600 \text{ m}^3$ $V = 240 \text{ m}^3$
Druckspannungsflotation	1 Flotationsanlage 1 Polymerdosierstation 2 Flotatschlamm-speicher	$A = 30 \text{ m}^2$  $V = 2 \times 80 \text{ m}^3$
Dreistraßige Belebungsanlage mit Simultanfällung	3 Anaerobbecken 3 Denitrifikationsbecken 3 Belebungsbecken als Dreier-Kaskade 2 Entgasungsbecken 3 horizontal durchströmte Nachklärbecken 1 Fällungsanlage mit Fällmitteltank	$V = 2 \times 180 \text{ m}^3 + 1 \times 730 \text{ m}^3$ $V = 2 \times 328 \text{ m}^3 + 1 \times 1.040 \text{ m}^3$ $V = 6 \times 567 \text{ m}^3 + 3 \times 2.066 \text{ m}^3$ $V = 2 \times 22,7 \text{ m}^3$ $F = 2 \times 132 \text{ m}^2 + 1 \times 415 \text{ m}^2$ $V = 40 \text{ m}^3$
Schlammbehandlung	Schlammverdickung mittels Zentrifuge 1 Zentralspeicher 1 Frischschlammtank 1 Faulbehälter 1 Gasspeicher 1 Schlammwässerung mit Dekanter 1 Faulschlamm-speicher	$Q = 50 \text{ m}^3/\text{h}$ $V = 30 \text{ m}^3$ $V = 60 \text{ m}^3$ $V = 508 \text{ m}^3$ $V = 50 - 240 \text{ m}^3$ $Q = 20 \text{ m}^3/\text{h}$ $V = 290 \text{ m}^3$

## 5. Befristung

Die Erlaubnis beginnt am **01.11.2016** und wird bis zum **31.10.2036** befristet.

## II. Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung und Anforderungen an die Abwassereinleitung (vgl. Ziffer I.2.)

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen:

### 1. Anforderungen an die Abwassereinleitung an der Überwachungsstelle beim Ablauf der Kläranlage

1.1 Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	260	$\text{m}^3/\text{h}$
Abwasservolumenstrom	5.300	$\text{m}^3/\text{d}$
Temperatur	30	$^{\circ}\text{C}$

1.2 Zur Einhaltung der Anforderung für die Temperatur ist durch Zuführung von Brauchwasser aus dem Brauchwasserbrunnen der Kläranlage in den Ablauf sicherzustellen, dass an der Einleitungsstelle in das Gewässer eine Temperatur von  $30 \text{ }^{\circ}\text{C}$  nicht überschritten wird.

1.3 Der pH Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

**1.4** Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

<b>Parameter</b>	<b>Probenahmeart</b>	<b>Wert</b>	<b>Einheit</b>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2h-Mischprobe	60	mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB <sub>5</sub> )	2h-Mischprobe	15	mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) bei einer Abwassertemperatur im Ablauf des biologischen Reaktors von 12 °C und mehr	2h-Mischprobe	5	mg/l
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff bei einer Abwassertemperatur im Ablauf des biologischen Reaktors von 12 °C und mehr	2h-Mischprobe	12	mg/l
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	2h-Mischprobe	1	mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	2h-Mischprobe	15	mg/l

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat. Es gelten die Einhaltungsvorgaben gemäß § 6 Abwasserverordnung (AbwV). Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV sind ebenfalls einzuhalten.

- 1.5** Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Verfahren anzuwenden. Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Punkt 1.4. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden.

**2. Anforderungen an die Einleitung von Niederschlagswasser**

Erlaubt wird die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem in den Antragsunterlagen dargestellten derzeitigen Werksbereich mit einem Gesamtzugsgebiet von  $A_{E,G} = 0,6$  ha.

### **III. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

#### **1. Allgemeine Anforderungen**

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den hierzu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zwar grundsätzlich nicht enthalten, aber trotzdem zu beachten.

#### **2. Bestimmungen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen**

##### **2.1 Abwasserbehandlungsanlagen**

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen (vgl. Ziffer 3.4) durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

##### **2.2 Lager- und Dosierbehälter**

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich deren Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

##### **2.3 Abwasserkanäle und -leitungen**

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 3.4 durchgeführt werden können.

##### **2.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse**

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

##### **2.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen**

An den unter Ziffer I.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

##### **2.6 Bauabnahme**

**Spätestens 2 Monate nach Zugang dieses Bescheids** ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Donau-Ries eine Bestätigung eines Privaten Sachverständigen in

der Wasserwirtschaft (PSW) vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

## **2.7 Abwasserbehandlung**

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

## **2.8 Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

## **2.9 Geräte**

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

## **2.10 Einsatzstoffe**

Die Betreiberin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

## **2.11 Betriebsvorschrift**

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Ziffer 2.13 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen enthalten. Diese sind das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten. Die Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt Donau-Ries sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind beiden Behörden mitzuteilen.

## **2.12 Gewässerschutzbeauftragter**

Die Betreiberin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Donau-Ries sowie dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth einschließlich seiner Erreichbarkeit zu benennen.



## **2.13 Regelmäßige Wartung**

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Ziffer 3.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

## **3. Bestimmungen zur Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung**

### **3.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)**

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV entsprechend der in Teil 1, Tabelle Nr. 2.5 genannten Ausbaugröße von 50.000 bis 99.000 EW durchzuführen.

Dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist jährlich (spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres) mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen. Die Vorgaben des § 5 EÜV in Verbindung mit den Anhängen 1 und 2 zur EÜV sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

### **3.2 Fotometrische Verfahren**

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

### **3.3 Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen**

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in einem zu führenden Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

### **3.4 Dichtheitsüberwachung**

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

Die Dichtheitsprüfungen der neu zu errichtenden Anlagen sind erstmals vor Inbetriebnahme dieser Anlagen durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.

Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

#### **4. Anzeige- und Informationspflichten; Maßnahmen**

##### **4.1 Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken

können, sind unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung/Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

#### **4.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Bestimmungen und Ereignissen mit erheblicher Auswirkung**

Werden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat die Zott SE & Co. KG als Inhaberin dieser Erlaubnis das Landratsamt Donau-Ries unverzüglich zu unterrichten. Sie hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat sie weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

#### **4.3 Außerbetriebnahme**

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und dem Landratsamt Donau-Ries sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

#### **4.4 Stilllegung**

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

#### **4.5 Baubeginn und -vollendung**

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Donau-Ries und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth rechtzeitig vorher anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

#### **4.6 Einfahrphase und Probetrieb**

Einfahrphase und Probetrieb sind mit dem Landratsamt Donau-Ries und dem

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen.

#### **4.7 Datenübermittlung**

Die Betreiberin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch das Landratsamt Donau-Ries zu übermitteln.

#### **5. Rechtsnachfolge**

Diese Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Betreiberin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Donau-Ries dem Rechtsübergang zustimmt. Für Übergänge Kraft Erbrechts bedarf es keiner Zustimmung.

#### **6. Belange der Fischerei**

- 6.1** Es ist so umsichtig vorzugehen, dass keine wasser- oder fischgefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen.
- 6.2** Der Eintrag von Sedimenten in die Schmutter ist zu verhindern.
- 6.3** Die Betreiberin hat Schäden, die der Fischerei durch die Bauarbeiten entstehen, zu ersetzen.
- 6.4** Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekannt zu geben.
- 6.5** Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen wasser- bzw. fischgefährdende Stoffe in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **7. Vorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, aber auch im Interesse der Fischerei, als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **IV. Bestimmungen zu Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

#### **1. Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Schmutter.

Die Anlagen, die die Betreiberin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks. Es wird festgelegt, dass die Anlagen, die die Betreiberin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks werden sollen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird eine Errichtung in Ausübung eines dinglichen Rechts gemäß § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB angestrebt. Die Betreiberin hat mit dem Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) rechtzeitig vor Beginn der Anlagenerrichtung Kontakt bezüglich der Abstimmung und Eintragung des dinglichen Rechts aufzunehmen.

## **2. Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Betreiberin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollte. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Schmutter, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Die Betreiberin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Betreiberin den Streit zu verkünden.

## **3. Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Betreiberin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

## **V. Abwasserabgabe**

### **1. Abgabepflicht**

Für das Einleiten des Betriebswassers hat die Betreiberin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## 2. Grundlage der Abgabe

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, die unter Ziffer II.1.4 bestimmten Werte für CSB, Stickstoff und Phosphor zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf **1.000.000 m<sup>3</sup>**. Bei Vollauslastung der Kläranlage steigt die Jahresschmutzwassermenge auf **1.660.000 m<sup>3</sup>**.

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch summierende Durchflussmessung (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 05.12.1997).

## B. Widerruf

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis der Zott SE & Co. KG, erteilt unter Abschnitt A. Ziffer I.1.1.2 des Bescheids des Landratsamtes Donau-Ries vom 16.12.2002, Az.: 52-632-3/1, einschließlich der in diesem Bescheid unter Abschnitt A. Ziffer II.A. festgelegten Auflagen, wird mit Wirkung vom **01.11.2016** widerrufen.

## C. Kostenentscheidung

- I. Als Antragstellerin hat die Zott SE & Co. KG die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- II. Für diesen Bescheid wird eine **Gebühr** in Höhe von **4.055,00 €** festgesetzt. Es sind **Auslagen** für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth als amtlicher Sachverständiger und die Postzustellungsurkunde in Höhe von insgesamt **1.798,50 €** entstanden, die zu erstatten sind.

## **G r ü n d e :**

### I.

Die Zott SE & Co. KG betreibt seit 1994 eine betriebseigene Kläranlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 715 und 716/1, Gemarkung Mertingen. Die Kläranlage wurde im Jahr 2002 erweitert. Das Abwasser fällt aus der Milchverarbeitung an. In Mertingen werden hauptsächlich Molkereiprodukte wie Joghurt, Milch-Dessertprodukte und Käse erzeugt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 16.12.2002, Az.: 52-632-3/1 erhielt die Zott SE & Co. KG die stets widerrufliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des in der mechanisch-biologischen Kläranlage mit weitergehender Reinigung behandelten Abwassers in die Schmutter. Zusätzlich wird Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal der Kläranlage in die Schmutter eingeleitet.

Mit Schreiben vom 26.11.2014 beantragte die Zott SE & Co. KG unter Beigabe von Planungen die Erhöhung der täglichen Einleitmenge. Durch weiteres betriebliches Wachstum der

Molkerei Zott ergibt sich eine Erhöhung der Abwassermenge von bisher 3.500 m<sup>3</sup>/d auf 5.300 m<sup>3</sup>/d. Die Abwasserbehandlungsanlage soll zur Behandlung der Abwässer nach dem Stand der Technik um eine Vorreinigungsanlage (Flotation) erweitert werden. In der Flotationsanlage werden die Schmutzfrachten aus der Molkerei um rund 50 % reduziert, so dass die bestehende Kläranlage zur Behandlung der Restfrachten aus der Flotation ausreichend ist.

Die Sammlung der Abwässer erfolgt über eine betriebliche Trennkanalisation. Der betriebseigenen Kläranlage werden nur Abwässer aus der Milchverarbeitung zugeführt. Sonstige häusliche Abwässer werden der kommunalen Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Mertingen bzw. der Kläranlage Donauwörth zugeführt.

Nach Eingang des Antrags hat das Landratsamt Donau-Ries folgende Stellen beteiligt:

- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Donau-Ries
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als amtlichen Sachverständigen
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Donau-Ries
- Gesundheitsamt im Landratsamt Donau-Ries
- Bezirk Schwaben (Fischereifachberatung)
- Gemeinde Mertingen

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth fertigte ein Gutachten zum Antrag und schlug vor, die bisher gültige Einleiterlaubnis mit Inbetriebnahme der Entspannungsflotation zu widerrufen und eine neue beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung durch die betriebseigene Kläranlage zu erteilen, in der strengere Anforderungswerte an die Abwasserparameter Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>), Ammoniumstickstoff [NH<sub>4</sub>N] sowie Phosphor gesamt (P<sub>ges.</sub>) gestellt werden, als im bisher gültigen Erlaubnisbescheid festgesetzt und dem Antrag der Zott SE & Co. KG enthalten. Dies dient dem Ausgleich der Gewässerbelastung durch die zukünftig erhöhte Abwassermenge. Des Weiteren sollen gemäß dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Anforderungen an die Menge von abfiltrierbaren Stoffen und die Abwassertemperatur festgelegt werden, was ebenfalls der Entlastung des benutzten Gewässers Schmutter dient.

Da die in dieser Erlaubnis festgesetzten Anforderungswerte an das Abwasser strenger festgesetzt wurden als beantragt, wurde die Zott SE & Co. KG mit Schreiben vom 06.10.2015 angehört. Sie erklärte sich mit den Werten einverstanden, wenn diese ab Inbetriebnahme der Entspannungsflotationsanlage gelten, da die Kläranlage ab diesem Zeitpunkt technisch in der Lage ist, die Abwasserqualität, die gefordert ist, zu erreichen. Des Weiteren erklärte sich die Zott SE & Co. KG damit einverstanden, dass eine neue Erlaubnis erteilt werden soll.

Nachdem die allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit der Abwasseranlage ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Abwasseranlage der Zott SE & Co. KG nicht erforderlich ist, wurde diese Feststellung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries (Nr. 5 vom 14 April 2016) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zott SE & Co. KG beantragte am 21.09.2016 beim Landratsamt Donau-Ries zusätzlich unter Beigabe von Planungsunterlagen, die Ausbaugröße der Kläranlage nach BSB<sub>5</sub>-Frachtbelastung auf 99.000 EW (Einwohnerwerte) festzulegen, da eine Festlegung über 100.000 EW strengere Anforderungen an die Eigenüberwachung nach sich ziehen würde. Zu diesem Antrag wurde das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erneut als amtlicher Sachverständiger beteiligt. Dieses veränderte sein zunächst gefertigtes Gutachten entsprechend dem Antrag der Zott SE & Co. KG und schlug vor, die Ausbaugröße der Anlage auf eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) von 5.940 kg/d festzulegen (ursprünglicher Vorschlag: 7.100 kg/d).

## II.

1. Das Landratsamt Donau-Ries ist nach Art. 63 Abs. 1 BayWG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
  
2. Die mit den Maßnahmen der Zott SE & Co. KG in Zusammenhang stehenden Einleitungen von behandeltem Betriebsabwasser aus ihrer betriebseigenen Kläranlage und von Niederschlagswasser stellen jeweils eine Gewässerbenutzung der Schmutter im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG dar, die als solche in dem Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer besteht und eine wasserrechtliche Gestattung erfordert (§§ 8 Abs. 1, 10 WHG). Vorliegend wurde die Erlaubnis als beschränkte Erlaubnis erteilt. Dies ist gemäß Art. 15 Abs. 1 BayWG dann möglich, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG für eine gehobene Erlaubnis nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird. Da die Zott SE & Co. KG bisher lediglich im Besitz einer beschränkten Erlaubnis war und mit der Antragstellung ursprünglich eine Änderung der bisher geltenden beschränkten Erlaubnis erwirken wollte, kann davon ausgegangen werden, dass bei der Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis in Verbindung mit dem Widerruf der bisher geltenden Erlaubnis ebenfalls nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt worden wäre. Des Weiteren sind keine Anhaltspunkte gegeben, die darauf schließen lassen, dass seitens der Zott SE & Co. KG ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis im Sinne des § 15 Abs. 1 WHG besteht. Ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Wegen des gesetzlichen Verbotes in § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG scheidet eine Bewilligung aus.
  
3. Die Zulassungsfähigkeit der beantragten Abwassereinleitung ergibt sich im Umkehrschluss aus § 12 WHG. Demnach ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr.1 WHG) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Des Weiteren ist der Geltungsbereich der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) eröffnet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1., Abs. 2 IZÜV). Gründe nach § 12 Abs. 1 WHG für die Versagung der beantragten Erlaubnis liegen nicht vor. Insbesondere sind Beeinträchtigungen von Rechten Dritter bzw. schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG nicht zu befürchten, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids beachtet werden. Es wird dahingehend auf die abgegebenen fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Bezug genommen. In diesem Zusammenhang ist noch festzustellen, dass sich die Prüfung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth in seiner Eigenschaft als amtlicher Sachverständiger ausschließlich auf öffentlich-rechtliche (wasserrechtliche), nicht private Belange erstreckt. Letztere bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Betreiberin vorbehalten. Die Antragsunterlagen wurden daher nur im Hinblick auf die beantragte Gewässerbenutzung i. S. von § 9 WHG geprüft.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen



vereinbar sein und es müssen diejenigen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich aber auch geeignet sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Die Abwasseranlagen dürfen ferner gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Des Weiteren ist der Geltungsbereich der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) eröffnet (§ 1 Abs. 1 Nr. 1., Abs. 2 IZÜV). Das Abwasser, das in den Abwasseranlagen behandelt werden soll, stammt aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Die Abwasserbehandlungsanlagen sind Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Das zu behandelnde Abwasser fällt unter die Richtlinie 91/271/EWG (Anhang 3 „Milchverarbeitung“). Es besteht daher keine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG.

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist neben den allgemeinen Anforderungen der Abwassertechnikverordnung (AbwV) auch der Anhang 3 der AbwV („Milchverarbeitung“) zu berücksichtigen. Die Begrenzung des Abwasservolumenstroms ergibt sich ebenfalls aus § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften der Schmutter und sonstigen, von der beantragten Benutzung betroffenen, rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zu beachten. Die diesbezügliche Prüfung des amtlichen Sachverständigen hat ergeben, dass die Abwasserreinigung von Molkereiabwasser eine biologische Abwasserreinigung voraussetzt, deren Technologie im Wesentlichen der Technologie der kommunalen Abwasserbehandlung entspricht. Die Entscheidung des amtlichen Sachverständigen für strengere Anforderungen an die Einleitung des Abwassers erfolgte daher anhand des Merkblattes Nr. 4.4-22 des Landesamtes für Umwelt (LfU). Die strengeren Anforderungen (siehe Abschnitt A. Ziffer II.1.) wurden festgelegt, da die Anforderungen des Anhangs 3 der Abwassertechnikverordnung aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten im Bereich der Einleitungsstelle in die Schmutter nicht ausreichen, um diese adäquat zu schützen. Aus gewässergütewirtschaftlichen Gründen waren daher strengere Anforderungen für die Abwasserparameter Biochemischer Sauerstoffbedarf ( $BSB_5$ ), Ammoniumstickstoff [ $NH_4-N$ ] sowie Phosphor gesamt ( $P_{ges}$ ) zu stellen, als von der Zott SE & Co. KG beantragt. Die Antragstellerin erklärte sich mit den gestellten Anforderungen mit Schreiben vom 27.10.2015 einverstanden, wenn diese ab Inbetriebnahme der Entspannungsflotation gelten.

Nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um die Erweiterung einer Anlage für organisch belastetes Abwasser, welche auf eine Belastung von 600-900 kg  $BSB_5/d$  ausgelegt ist. Nach Anlage 1 Nr. 13.1.2 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Im Rahmen der Antragsunterlagen zum Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 16.12.2002, Az.: 52-632-3/1, wurde von der Zott SE & Co. KG eine entsprechende Umweltverträglichkeitsstudie vom 05.06.2001 zur Kläranlage nach der geltenden Gesetzeslage erstellt und vorgelegt. Diese ist Bestandteil dieses Bescheids (Abschnitt A. Ziffer

I.3.). Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schmutter erfolgte darin nach Anhang 1 Nr. 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG vom 18.09.1995. Nach den vorliegenden Messwerten der Schmutter über einen Zeitraum von 1982 bis 2013 ist zu erwarten, dass die darin vorgegebenen Werte bei der Erweiterung der Kläranlage eingehalten werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht des amtlichen Sachverständigen sind nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles durch die Erweiterung der Kläranlage um eine Flotationsstufe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Damit entfällt die Verpflichtung zur Vornahme einer eigenen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG.

Insgesamt wird die Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung seitens des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth aus den o.g. Gründen als gegeben erachtet. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung aller in dieser Erlaubnis enthaltenen Bestimmungen.

4. Die Erteilung der Erlaubnis stand somit im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamtes Donau-Ries als zuständige Behörde. Bei Ausübung dieses Ermessens unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG konnte die beantragte Erlaubnis unter den vorstehend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG). Unter Abwägung des Gemeinwohls und des Interesses der Zott SE & Co. KG ist die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis im Zusammenhang mit den darin festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen als ermessensgerecht anzusehen. Zu beachten ist hierbei, dass der quantitative Umfang der Gewässerbenutzung im Vergleich zur bisher gültigen Erlaubnis zwar zunimmt, durch die festgelegten strengeren Anforderungen an die Abwassereinleitung wird diese Zunahme allerdings qualitativ ausgeglichen.
5. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen richten sich nach § 13 WHG und dienen dem Gewässer- und Fischereischutz. Sie haben inhaltlich insbesondere § 13 Abs. 2 WHG als Grundlage. Inhalts- und Nebenbestimmungen können auch nachträglich festgesetzt werden (§ 13 Abs. 1 WHG). Weitergehende Inhalts- und Nebenbestimmungen sind zunächst nicht festzusetzen.

Die Auflagen in Abschnitt A. Ziffer III.2. dieser Erlaubnis sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenverunreinigung und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen. Mit den vorgenannten Anforderungen werden auch die entsprechenden Vorgaben gem. § 6 IZÜV umgesetzt. Ein Gewässerschutzbeauftragter ist erforderlich, da mehr als 750 m<sup>3</sup> Abwasser an einem Tag eingeleitet werden dürfen (§ 64 Abs. 1 WHG).

Die Bestimmungen in Abschnitt A. Ziffer III.3 dieser Erlaubnis dienen der Konkretisierung der Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und der §§ 6 und 7 IZÜV. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

6. Die in Abschnitt A. Ziffer I.5. dieses Bescheids enthaltene Befristung der Erlaubnis stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG, wonach behördliche Entscheidungen, soweit es sich wie hier um Ermessensentscheidungen handelt grundsätzlich befristet werden können.

Die Befristung der Erlaubnis auf eine Gesamtgeltungsdauer von 20 Jahren entspricht der gesetzlichen Regelung, womit den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Betreiberin ebenso Rechnung getragen wird wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Auch liegt die Befristung innerhalb des Rahmens der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis. Kraft Gesetzes ist eine Erlaubnis widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und daher auch nur in dieser Form zu erteilen.

7. Der Widerruf der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis vom 16.12.2002, Az.: 52-632-3/1, ist gestützt auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG, da der Widerruf einer wasserrechtlichen Erlaubnis in § 18 Abs. 1 WHG zugelassen ist. In der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Erlaubnis ist der Regelungsinhalt der widerrufenen Erlaubnis einbezogen, weswegen diese überflüssig wird und die Zott SE & Co. KG kein Interesse mehr an deren Fortbestand hat. Der Widerruf und die Geltung der neuen Erlaubnis wurden daher zum selben Termin festgesetzt. Der Widerruf entspricht ebenfalls pflichtgemäßem Ermessen, da zwei parallele Erlaubnisse für dieselbe Gewässerbenutzung nicht vorliegen sollten und die vorliegende Erlaubnis den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

### III.

1. Die Kostenentscheidung richtet sich nach Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5, 6 und 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 Kostengesetz (KG) sowie dem Kostenverzeichnis (KVz). Die sachliche Kostenpflicht ergibt sich dabei aus Art. 1 Abs. 1 KG. Die persönliche Kostenpflicht ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 KG.
2. Die Gebührenbemessung richtet sich im vorliegenden Fall nach Art. 6 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den nach dem Kostenverzeichnis (KVz) maßgeblichen Tarifnummern.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist kostenrechtlich nach den Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.2.3 und -/1.1.4.5 KVz zu beurteilen. Demnach ist für die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis mit einer Geltungsdauer von über 10 Jahren ein Gebührenrahmen von 100,00 € bis 2.500,00 € vorgesehen.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 KG ist bei der Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

Die festgesetzte Gebühr in Höhe von **400,00 €** befindet sich im unteren Bereich des

Gebührenrahmens und ist auch unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlungen verbundenen Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt. Die Gebühr wird gemäß Tarif-Nr. 8.IV.0/3.2 KVz um 50 % auf **200,00 €** ermäßigt, da die nachfolgende Einleitung von Schmutzwasser den Schwerpunkt des Vorhabens und dieser Erlaubnis betrifft.

Für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus dem Ablauf der Kläranlage (entspricht der Einleitung von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art) sind die Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.2.3 und -/1.1.4.3 maßgeblich. Die Gebühr für die Erteilung der beschränkten Erlaubnis setzt sich demnach bei einer Einleitungsmenge bis zu 50.000 m<sup>3</sup> Schmutzwasser am Tag aus einem Sockelbetrag von 3.750,00 € zuzüglich 105,00 € je angefangener, 5.000 m<sup>3</sup> übersteigender 500 m<sup>3</sup> zusammen.

Bei einer maximalen Einleitmenge von 5.300 m<sup>3</sup>/d aus dem Ablauf der Kläranlage bei Trockenwetterabfluss ergibt sich demnach eine zu veranschlagende Gebühr von **3.855,00 €** (3.750,00 € + 1 x 105,00 €).

3. Die Auslagen für die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth und dessen Gutachten vom 25.06.2015 und vom 28.09.2016 sowie die Postzustellungsurkunde betragen insgesamt **1.798,50 €**. Diese sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 KG zu erstatten. Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von **5853,50 €**.

## **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Möhle**  
**Verwaltungsinspektor**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.